

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 20. Februar 2008

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
8. 1. 08	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG-ZuVO) . . . . .	57
12. 1. 08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung und Eintragung von Lebensmittelbetrieben . . . . .	58
16. 1. 08	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts . . . . .	58
25. 1. 08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Verfahren der Evaluation der Lehre an den Berufsakademien (Lehrevaluationsverordnung – BA) . . . . .	59
28. 1. 08	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Meldegesetzes (Meldeverordnung – MVO)	61
29. 1. 08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Studiengebührenverordnung . . . . .	77
30. 1. 08	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes . . . . .	77
15. 1. 08	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Bannwald »Riesenswald« . . . . .	78

### Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG-ZuVO)

Vom 8. Januar 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 7. November 2006 (GBl. S. 321) wird mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums verordnet:

#### § 1

##### *Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden*

Die Landratsämter in den Landkreisen und die Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen sind als untere Verwaltungsbehörden zuständig für

1. die Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108),

2. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG und den Widerruf der Anerkennung nach § 7 Abs. 3 BKrFQG,
3. die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 4 BKrFQG.

#### § 2

##### *Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums*

Das Wirtschaftsministerium ist zuständig für die Genehmigung von Satzungen der Industrie- und Handelskammern über das Prüfungsverfahren nach § 8 Abs. 2 BKrFQG, wobei die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu erteilen ist.

#### § 3

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Januar 2008

RECH

**Verordnung des Ministeriums  
für Ernährung und Ländlichen Raum  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Zulassung und  
Eintragung von Lebensmittelbetrieben**

Vom 12. Januar 2008

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeit für die Zulassung und Eintragung von Lebensmittelbetrieben vom 12. Dezember 2005 (GBl. S. 847) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Die untere Verwaltungsbehörde ist zuständige Behörde für die Zulassung von Großküchen und Catering-Betrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs an andere Betriebe des Einzelhandels abgeben, im Sinne von Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.«

2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Januar 2008

HAUK

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung für  
die Laufbahn des Amtsanwalts**

Vom 16. Januar 2008

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts vom 8. März 2007 (GBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung und amtliche Abkürzung der Verordnung werden wie folgt neu gefasst:

»Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwalts (APrOAmtsAnw)«.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) für das Studium in den Ausbildungsabschnitten I und III gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. November 2006 (GV. NRW: S. 520) in der jeweils geltenden Fassung.«

b) Absätze 3 bis 9 werden aufgehoben.

3. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

4. § 13 wird durch folgenden neuen Dritten Abschnitt ersetzt:

»DRITTER ABSCHNITT

**Amtsanzwaltsprüfung**

§ 13

*Prüfung*

(1) Die Prüfung soll zeigen, ob der Prüfling nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für den Amtsanwaltsdienst geeignet ist.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen als gemeinsames Prüfungsamt für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung abgelegt. Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gegen Ende der Ausbildung übersendet das Justizministerium Baden-Württemberg dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen die Personalakten und die Zeugnisse der Beamten, die zur Prüfung anstehen.

(4) Während der letzten Woche vor der mündlichen Prüfung sind die Beamten vom Dienst befreit.

§ 14

*Wiederholung der Prüfung*

(1) Die Erklärung, von der Wiederholungsprüfung Gebrauch machen zu wollen, ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist gegenüber dem Justizministerium abzugeben.

(2) Ein Beamter, der die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden hat, übernimmt wieder seine frühere Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Beamte die Erklärung, von der Wiederholungsprüfung Gebrauch machen zu wollen, nicht rechtzeitig abgegeben hat.

§ 15

*Rechtsstellung nach bestandener Prüfung*

Mit Erfolg geprüfte Beamte sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwälte tätig, aber noch nicht zum

Amtsanwalt ernannt worden sind, neben ihren bisherigen Amts- und Dienstbezeichnungen die Bezeichnung »beauftragter Amtsanwalt« oder »beauftragte Amtsanwältin«, abgekürzt »Amtsanwalt (b)« oder »Amtsanwältin (b)«. Ist eine Verwendung im Amtsanwaltsdienst nicht möglich, wird der Beamte im Rahmen seiner bisherigen Laufbahn weiterbeschäftigt.

5. Der bisherige Dritte Abschnitt wird zum Vierten Abschnitt.

6. Der bisherige § 14 wird neuer § 16. Dem neuen § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Auf Wiederholungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch dann, wenn die Prüfung als nicht unternommen gilt.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 2008

PROF. DR. GOLL

### **Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Verfahren der Evaluation der Lehre an den Berufsakademien (Lehrevaluationsverordnung – BA)**

Vom 25. Januar 2008

Auf Grund von § 78 Abs. 2 Satz 4 und § 94 Abs. 6 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird verordnet:

## § 1

### *Geltungsbereich*

Diese Rechtsverordnung regelt die Gegenstände, den Umfang und die Form der Bewertung der Leistungen der Berufsakademien im Bereich der Lehre nach § 78 LHG. Sie legt außerdem fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen) und der Studierenden der Berufsakademien, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

## § 2

### *Gegenstand und Ziele der Lehrevaluationen*

(1) Die Berufsakademien führen Evaluationen der Lehre nach den §§ 2 bis 4 durch. Die Lehre nach Satz 1 umfasst die Lehrveranstaltungen und deren Organisation an den Studienakademien sowie die praktische Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.

(2) Die Lehrevaluationen dienen der regelmäßigen und systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre. Dabei sollen sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig erkannt und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände berücksichtigt werden.

(3) Bei der Lehrevaluation werden Daten zur Bewertung der Qualität der Lehre mittels standardisierter Verfahren und Instrumente verarbeitet. Die Standardisierung umfasst die Einführung eines berufsakademieeinheitlichen Evaluationssystems sowie eines obligatorischen Fragebogens. Darüber hinaus können die jeweiligen Berufsakademien eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen (besonderer Fragebogen).

(4) Ziele der Lehrevaluationen an der Berufsakademie sind:

1. Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre;
2. Bewertung der individuellen Lehrqualität der Lehrpersonen;
3. Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen;
4. Erstellen von Arbeitsgrundlagen zur Konzeption und Einrichtung von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen;
5. Entwicklung von Arbeitsgrundlagen zur Konzeption und Einrichtung von Qualität sichernden und steigernden Maßnahmen.

## § 3

### *Eigenevaluationen*

(1) Eigenevaluationen umfassen die Beurteilung der Qualität der Lehre einschließlich des Prüfungswesens. Gegenstand der Eigenevaluation sollen die Studiengänge, die Studienbereiche, die praktische Ausbildung, die einzelnen Berufsakademien und ein Vergleich zwischen diesen sein.

(2) Grundlage für die Eigenevaluationen sind die studentischen Evaluationen der Qualität der Lehre nach Absatz 4 sowie die Evaluation des Prüfungswesens nach Absatz 10.

(3) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluationen nach Absatz 2 ist der Direktor der Berufsakademie verantwortlich. Er hat das Recht, zu diesem Zweck auf die im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten zuzugreifen. Der Direktor hat sicherzustellen, dass die erhobenen Daten die Vergleichbarkeit gewährleisten.

(4) Studentische Evaluationen der Qualität der Lehre dienen der Sicherung und Steigerung der Qualität und Effizienz sowohl der einzelnen Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots der jeweiligen Berufsakademie. Sie verfolgen das Ziel, der einzelnen Lehrperson konstruktive Rückmeldungen hinsichtlich des mit ihrer Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs

aus Sicht der betroffenen Studierenden zu geben. Mit dem studentischen Fragebogen sind insbesondere folgende Merkmale zu erheben:

1. die Bewertung der Studieninhalte,
2. die Bewertung der Lehrqualität der haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonen,
3. die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs,
4. die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements,
5. die Bewertung der Infrastruktur,
6. die Bewertung der Qualität der praktischen Ausbildung,
7. die Gesamtbeurteilung des Studiums.

Die studentische Evaluation ist je Kurs in jedem Studiengang mindestens einmal pro Studienjahr durchzuführen.

(5) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel,
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung und
3. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen nach Absatz 4 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(6) Der Studiengangsleiter informiert die Lehrperson der jeweiligen Lehrveranstaltung über das Ergebnis der sie betreffenden Teile der studentischen Evaluation.

(7) Der Studiengangsleiter informiert die Studierenden in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Evaluation und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

(8) Die Ergebnisse der Evaluationen der Qualität der Lehre sind von den Studiengangsleitern in einem Qualitätsbericht anonymisiert (§ 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz) zusammenzufassen.

Der Qualitätsbericht erstreckt sich auf

1. die quantitative Entwicklung des zu evaluierenden Studiengangs,
2. die qualitative Beschreibung des zu evaluierenden Studiengangs,
3. die Zusammenfassung der studentischen Evaluationen der Qualität der Lehre,
4. die Stellungnahme des Studiengangsleiters einschließlich einer Feststellung des Handlungsbedarfs.

Der Qualitätsbericht ist je Studiengang nach Abschluss jedes Studienjahres zu erstellen und den nach dem Landeshochschulgesetz zuständigen Organen und Gremien zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Berichte zur Qualitätssicherung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über gemeinsame Gremien der Berufsakademien (Gremien VOBA) vom 4. August 2006 (GBl. S. 284) sind vom

Geschäftsführer der Kommission für Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 5 Gremien VOBA) in einem landesweiten Qualitätsbericht zusammenzufassen.

(10) Die Evaluation des Prüfungswesens umfasst folgende Aufgaben:

1. die Vorabbegutachtung von Klausurstellungen,
2. die Begutachtung von korrigierten Klausuren,
3. die Begutachtung mündlicher Prüfungen, soweit diese im Studienbereich vorgesehen sind,
4. die Begutachtung bewerteter Diplom- und Bachelorarbeiten,
5. die Überprüfung der Benotungen.

(11) Die Berichte zum Prüfungswesen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Gremien VOBA sind vom Geschäftsführer der Kommission für Qualitätssicherung in einem landesweiten Bericht zum Prüfungswesen zusammenzufassen.

(12) Die Kommission für Qualitätssicherung nach § 3 Gremien VOBA bestimmt die näheren Einzelheiten zu Form und Umfang des studentischen Fragebogens nach Maßgabe von Absatz 4 und der Darstellung der Ergebnisse nach Absatz 8 sowie den Umfang der Evaluation des Prüfungswesens nach Absatz 10. Sie nimmt auf der Grundlage des landesweiten Qualitätsberichts nach Absatz 9 und des landesweiten Berichts zum Prüfungswesen nach Absatz 11 einen Qualitätsvergleich zwischen den einzelnen Studiengängen und Berufsakademien vor, leitet daraus Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen der Qualitätssicherung ab und überprüft die Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen auf Grund vorangegangener Berichte. Sie unterrichtet hiervon das Wissenschaftsministerium und die Berufsakademien.

(13) Die Berufsakademie unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Das Didaktikzentrum der Berufsakademie bietet hierzu geeignete Weiterbildungs- und Beratungsangebote an.

#### § 4

##### *Fremdevaluationen*

(1) Fremdevaluationen werden externen Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen übertragen. Der landesweite Qualitätsbericht nach § 3 Abs. 9 und der landesweite Bericht zum Prüfungswesen nach § 3 Abs. 11 dienen als Grundlage für externe Evaluationsgutachten. Die mit der Durchführung der Fremdevaluation beauftragten Stellen können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Ergebnisse der Fremdevaluationen sind dem Wissenschaftsministerium, den Berufsakademien und den nach dem Landeshochschulgesetz zuständigen Gremien zur Verfügung zu stellen.

## § 5

*Beauftragter für Qualitätssicherung*

Zur Unterstützung der für Maßnahmen der Qualitätssicherung der Lehre nach dem Landeshochschulgesetz zuständigen Organe kann der Direktor der Berufsakademie einen Beauftragten für Qualitätssicherung bestellen. Sofern dieser eine hauptberuflich tätige Lehrperson ist, kann der Direktor dessen Lehrverpflichtung in angemessenem Umfang ermäßigen. § 5 Abs. 1 Satz 3 der Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien vom 17. Oktober 2005 (GBl. S. 689) bleibt unberührt.

## § 6

*Datenverarbeitung, Verschwiegenheitspflicht, Veröffentlichung*

- (1) Die Lehrpersonen der Berufsakademie sind gegenüber ihrer Berufsakademie zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten im Bereich der studentischen Evaluation nach § 3 Abs. 5 und im Bereich der Evaluation des Prüfungswesens nach § 3 Abs. 10 verpflichtet.
- (2) Die Datenverarbeitung darf nur so erfolgen, dass die Ergebnisse der Befragungen und die Auswertungen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Befragte zulassen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft diesen zugeordnet werden können. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können. Bei einer elektronischen Datenverarbeitung sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen.
- (3) Personen- und firmenbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluation verarbeitet werden. Die Beteiligten an den Evaluationsprozessen sind hinsichtlich der im Qualitäts- und Prüfungsbericht festgestellten Ergebnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die für die Durchführung und Auswertung der Lehr-evaluation verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der studentischen Evaluationen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis zum Ende des auf die Erstellung des Qualitätsberichts nach § 3 Abs. 8 folgenden Studienjahres zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen.
- (5) Der Duale Senat und die Konferenz der jeweiligen Berufsakademie werden von dem Direktor über die wesentlichen Ergebnisse der Qualitätsberichte, der Evaluation des Prüfungswesens sowie externe Gutachten der Fremdevaluation unterrichtet. Die Berichte nach Satz 1 sind nach Vorlage und Stellungnahmen des Dualen Senats und der Konferenz innerhalb der Berufsakademie zu veröffentlichen.

- (6) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der betroffenen Person.
- (7) Die Regelungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

## § 7

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 2008

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung des Innenministeriums  
zur Durchführung des Meldegesetzes  
(Meldeverordnung – MVO)**

Vom 28. Januar 2008

Auf Grund von § 13 Abs. 6, § 28 Abs. 1 Satz 6, § 29 Abs. 5, § 29 a Abs. 2 Satz 1, § 29 a Abs. 5 Satz 3, § 31 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 des Meldegesetzes (MG) in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 60), wird verordnet:

## 1. ABSCHNITT

**Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden**

## § 1

*Form und Verfahren der Datenübermittlungen*

- (1) Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden erfolgen durch Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Bei Datenübertragungen über das Internet sind die zu übermittelnden Daten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) zu versehen und zu verschlüsseln.
- (2) Den Datenübertragungen über das Internet haben die Meldebehörden die Satzbeschreibung OSCI-XMeld (Absatz 3 Satz 1) und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport (Absatz 3 Satz 2) in der im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen.
- (3) OSCI-XMeld ist die am 1. Dezember 2004 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) herausgegebene Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens. OSCI-Transport ist

der am 1. Dezember 2004 vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll. Die Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport sind beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50753 Köln, zu beziehen. Beide Standards sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, für jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Änderungen technischer Einzelheiten der in Satz 1 und 2 bezeichneten Standards werden von den jeweils in Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen vorgenommen. Das Bundesministerium des Innern macht die erstmalige Herausgabe sowie spätere Änderungen unter Angabe des Herausgabedatums und des Beginns ihrer Anwendung im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

## § 2

### *Datenübertragungen über eine Vermittlungsstelle*

(1) Zur technischen und organisatorischen Unterstützung der in § 1 vorgegebenen Datenübertragung dürfen sich die Meldebehörden einer Vermittlungsstelle bedienen. Diese verarbeitet die Daten im Auftrag der Meldebehörden. Die Aufgabe der Vermittlungsstelle besteht vor allem darin, für die angeschlossenen Meldebehörden

1. elektronische Nachrichten entgegenzunehmen oder zu übertragen,
2. Nachrichten zu entschlüsseln oder zu verschlüsseln,
3. elektronische Signaturen zu überprüfen oder zu erzeugen,
4. Adress- und Zertifikatsinhalte zu ermitteln sowie
5. Daten nach Maßgabe des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport zusammenzustellen oder zu zerlegen.

Zum Nachweis der Fristwahrung stellt die Vermittlungsstelle den übertragenden Meldebehörden eine elektronische Quittung aus oder hält diese innerhalb der Vermittlungsstelle vor. Zu jeder Datenübertragung gewährleistet sie, dass die übertragende Meldebehörde, deren Berechtigung zur Datenverarbeitung sowie der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(2) Soweit die Meldebehörden die kommunalen Rechenzentren mit der automatisierten Verarbeitung der Einwohnerdaten beauftragt haben, nimmt der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart für sie die in Absatz 1 beschriebene Aufgabe einer Vermittlungsstelle wahr. Der Zweckverband bietet die Dienste der Vermittlungsstelle auch allen anderen Meldebehörden des Landes an.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Datenübermittlung der Meldebehörden an andere Behörden oder öffentliche Stellen sowie zum Empfang der elektronischen Nachrichten von diesen Stellen.

## § 3

### *Verzeichnisdienst*

(1) Der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart errichtet und betreibt für alle Meldebehörden einen Landesserver für das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis. Der Landesserver hat die Aufgabe, die Stammdaten der Meldebehörden sowie deren technische Adressen und Zertifikatsinhalte zu speichern. Für Suchabfragen werden die Daten entsprechend der Nutzungsregelung des Zweckverbands im automatisierten Verfahren zum Datenabruf bereitgehalten.

(2) Der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart ist für die Übermittlung und Pflege der Adressen und Zertifikatsinhalte gegenüber dem Replikationsmaster im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis zuständig. Die Meldebehörden übermitteln dem Zweckverband hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe der vom Zweckverband vorgegebenen Anforderungen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Meldebehörden tragen die Verantwortung dafür, dass die im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis eingetragenen Daten tagesaktuell sind.

## § 4

### *Automatisiertes Abrufverfahren zur Anmeldung*

(1) Die Meldebehörde darf für eine andere Meldebehörde zum Zwecke der Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein (§ 18 Abs. 4 und 5 MG) folgende Daten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereithalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
8. Staatsangehörigkeit,
9. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
10. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und des Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),

14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
15. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes/Passersatzes,
16. Übermittlungssperren.

(2) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Daten nur durch hierfür besonders ermächtigte Bedienstete abgerufen werden können. Die abrufende Stelle überprüft stichprobenweise die Rechtmäßigkeit der einzelnen Abrufe. Zu diesem Zweck zeichnet die speichernde Stelle jeden 20. Abruf mit folgenden Angaben auf:

1. die für die Abfrage verwendeten sowie abgerufenen Daten,
2. Datum und Uhrzeit,
3. Namen des Abrufenden,
4. abrufende Dienststelle,
5. Meldebehörde, aus deren Melderegister Daten abgerufen wurden,
6. Hinweise auf den Anlass des Abrufs (z. B. Aktenzeichen).

Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind der abrufenden Stelle auf Verlangen zu übermitteln; andernfalls sind sie nach Ablauf des sechsten Monats seit dem Abruf zu vernichten.

## 2. ABSCHNITT

### Regelmäßige Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes

#### § 5

##### *Datenübermittlungen an die Landratsämter*

(1) Die Meldebehörde darf das zuständige Landratsamt, soweit zur Veranlagung von Abfallbeseitigungsgebühren erforderlich, unterrichten, wenn sich jemand nach § 15 Abs. 1 MG angemeldet hat oder ihr die Geburt eines Kindes vom Standesamt mitgeteilt wird. Hierbei dürfen folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Einzugs,
7. abgabenrechtliche Daten.

Zu diesem Zweck darf die Meldebehörde für das zuständige Landratsamt auch folgende Melderegisterdaten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereithalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Tag der Geburt,
6. Sterbetag,
7. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und des Auszugs,
9. abgabenrechtliche Daten.

Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Daten nur durch hierfür besonders ermächtigte Bedienstete abgerufen werden können. Die abrufende Stelle überprüft stichprobenweise die Rechtmäßigkeit der einzelnen Abrufe. Zu diesem Zweck zeichnet die speichernde Stelle jeden 20. Abruf mit folgenden Angaben auf:

1. die für die Abfrage verwendeten sowie abgerufenen Daten,
2. Datum und Uhrzeit,
3. Namen des Abrufenden,
4. abrufende Dienststelle,
5. Meldebehörde, aus deren Melderegister Daten abgerufen werden,
6. Hinweise auf den Anlass des Abrufs (z. B. Aktenzeichen).

Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind der abrufenden Stelle auf Verlangen zu übermitteln; andernfalls sind sie nach Ablauf des sechsten Monats seit dem Abruf zu vernichten.

(2) Die Meldebehörde darf in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen dem Datenempfänger nach dem Wegzug des Betroffenen den Tag des Auszugs und die neue Anschrift und nach dem Tod des Betroffenen den Sterbetag aus dem Melderegister übermitteln.

(3) Die Meldebehörde darf für das zuständige Landratsamt zum Zwecke der Zulassung von Kraftfahrzeugen und der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr folgende Melderegisterdaten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereithalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Einzugs,
9. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt).

Absatz 1 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend.

(4) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Landratsamt zur Feststellung des Fortbestehens einer Leistungsbeziehung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, in zweijährigem Abstand sowie zur Erhebung der Anzahl der festgestellten behinderten Menschen in einjährigem Abstand folgende Daten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereithalten oder in maschinenlesbarer Form übermitteln, wenn das Landratsamt hierum ersucht:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
5. Tag des Auszugs,
6. Sterbetag.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Landratsamt der Meldebehörde die Leistungsberechtigung in maschinenlesbarer Form bezeichnet. Erfolgt die Auskunftserteilung im automatisierten Abrufverfahren, gilt Absatz 1 Satz 4 bis 8 entsprechend.

(5) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Landratsamt zum Zwecke des Katastrophenschutzes die nachfolgenden Daten von Einwohnern übermitteln, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Angabe des erlernten Berufs.

Die Übermittlung erfolgt unverzüglich nach der Anmeldung der Einwohner.

(6) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Landratsamt zur Erfüllung der Datenübermittlung nach § 44 Abs. 2 des Waffengesetzes die folgenden Daten der betroffenen Einwohner übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag der Geburt,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Tag des Ein- und des Auszugs,
8. Sterbetag.

Die Daten werden unverzüglich nach der Kenntnisnahme der Namensänderung, Änderung der bisherigen Anschrift, Änderung des Status der Wohnung oder des Sterbetags übermittelt. Neben den Identifizierungsdaten darf nur das Datum, das sich geändert hat, übermittelt werden.

(7) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Landratsamt zur Erfüllung der Datenübermittlung nach § 39 a Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes die folgenden Daten der betroffenen Einwohner übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag der Geburt,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Tag des Ein- und des Auszugs,
8. Sterbetag.

Die Daten werden unverzüglich nach der Kenntnisnahme der Namensänderung, Änderung der bisherigen Anschrift, Änderung des Status der Wohnung oder des Sterbetags übermittelt. Neben den Identifizierungsdaten darf nur das Datum, das sich geändert hat, übermittelt werden.

## § 6

### *Datenübermittlungen an die Schulen*

(1) Die Meldebehörde darf der zuständigen Grundschule zur Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags folgende Daten der erstmals schulpflichtig werdenden Kinder aus dem Melderegister übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
6. Staatsangehörigkeiten,
7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
8. gegenwärtige Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
9. Übermittlungssperren.

Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zur Durchsetzung der Schulpflicht darf die Meldebehörde der zuständigen Grundschule die in Absatz 1 genannten Daten von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, die nach der Einschulung zugezogen sind, aus dem Melderegister übermitteln. Ferner darf die Melde-

behörde die in Absatz 1 genannten Daten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die aus dem Ausland zugezogen sind, aus dem Melderegister übermitteln. Diese Mitteilung ist bei Kindern, die das zehnte, aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die Hauptschule und bei Jugendlichen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an den geschäftsführenden Schulleiter für das berufliche Schulwesen zu richten; ist ein solcher nicht bestellt, ist bei männlichen Jugendlichen die gewerbliche Berufsschule, bei weiblichen Jugendlichen die hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische Berufsschule zu unterrichten.

### § 7

#### *Datenübermittlungen an die Polizeidienststellen*

(1) Die Meldebehörde darf die örtlich zuständige Polizeidienststelle sowie das Landeskriminalamt zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben unterrichten, wenn sich jemand nach § 15 Abs. 1 MG angemeldet hat. Hierbei dürfen folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
8. Tag des Ein- und des Auszugs.

(2) Die Meldebehörde darf die örtlich zuständige Polizeidienststelle sowie das Landeskriminalamt zum Zwecke der Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen unterrichten, wenn ein Einwohner gestorben ist. Hierbei dürfen folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. letzte Anschriften,
6. Sterbetag und -ort.

### § 8

#### *Automatisiertes Abrufverfahren für Polizeidienststellen*

(1) Die Meldebehörden dürfen den Polizeidienststellen folgende personenbezogene Daten im automatisierten Abrufverfahren rund um die Uhr zum Abruf bereithalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
8. Tag des Ein- und des Auszugs,
9. gesetzliche Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 13 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
13. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt),
14. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes/Passersatzes,
15. Sterbetag und -ort,
16. die nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 MG für waffenrechtliche Verfahren zu speichernden Daten,
17. die nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 MG für sprengstoffrechtliche Verfahren zu speichernden Daten,
18. Übermittlungssperren.

Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Hinsichtlich der Daten Nummer 12 und 13 sind dabei die einschränkenden Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 MG zu beachten.

(2) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Daten nur durch hierfür besonders ermächtigte Bedienstete abgerufen werden können. Die abrufende Stelle überprüft stichprobenweise die Rechtmäßigkeit der einzelnen Abrufe. Zu diesem Zweck zeichnet die speichernde Stelle jeden 20. Abruf mit folgenden Angaben auf:

1. die für die Abfrage verwendeten sowie abgerufenen Daten,
2. Datum und Uhrzeit,
3. Name des Abrufenden,
4. abrufende Polizeidienststelle,
5. Meldebehörde, aus deren Melderegister Daten abgerufen wurden,
6. Hinweise auf den Anlass des Abrufs (z. B. Tagebuchnummer oder Aktenzeichen).

Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu si-

chern. Sie sind der abrufenden Stelle auf Verlangen zu übermitteln; andernfalls sind sie nach Ablauf des sechsten Monats seit dem Abruf zu vernichten.

(3) Soweit die Meldebehörden die kommunalen Rechenzentren mit der automatisierten Verarbeitung der Einwohnerdaten beauftragt haben, halten diese im Auftrag der Meldebehörden die in Absatz 1 genannten Daten rund um die Uhr für die dort genannten Polizeidienststellen zum Abruf bereit.

(4) Soweit die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Abruf im automatisierten Verfahren nicht gegeben sind, haben die Meldebehörden während der Zeiten, in denen sie nicht besetzt sind, die in Absatz 1 bezeichneten Daten auf Listen oder Mikrofiches zur Einsichtnahme durch die Polizeidienststellen bereit zu halten oder stattdessen der örtlich zuständigen Polizeidienststelle einen Ansprechpartner zu benennen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt dabei entsprechend. Die Mikrofiches oder Listen sind monatlich zu aktualisieren. Der Einsicht nehmende Beamte hat sich unter Angabe der in Absatz 2 aufgeführten Merkmale in ein Verzeichnis einzutragen, das von der Meldebehörde bereit zu halten ist. Nicht mehr benötigte Datenträger sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Für das von der Meldebehörde bereitgehaltene Verzeichnis gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

#### § 9

##### *Datenübermittlungen an das Staatsministerium*

Die Meldebehörde darf dem Staatsministerium zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten folgende Daten der Jubilare aus dem Melderegister übermitteln:

1. Familiennamen, gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Doktorgrad,
4. Geschlecht,
5. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag und Art des Jubiläums.

#### § 10

##### *Datenübermittlungen an den Suchdienst*

Die Meldebehörde, ausgenommen die für eine Nebenwohnung des Einwohners zuständige Meldebehörde, übermittelt dem Kirchlichen Suchdienst (Zentralstelle der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Daten, wenn sich jemand, der aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammt, nach § 15 Abs. 1 MG angemeldet hat:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift vom 1. September 1939.

#### § 11

##### *Datenübermittlungen an Finanzbehörden*

Zur Sicherung des Steueraufkommens (§ 136 der Abgabenordnung) dürfen dem zuständigen Finanzamt bei der Abmeldung eines Einwohners in das Ausland folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. frühere und künftige Anschrift.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der Betroffene in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung beibehält.

#### § 12

##### *Datenübermittlungen an die für die Überwachung der Wohnungsbindung zuständigen Stellen*

Die für die Überwachung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnungen zuständigen Stellen dürfen über Ein- und Auszug, Namensänderung und Tod eines über 16 Jahre alten Bewohners sowie über die Statusänderung einer nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnung unterrichtet werden. Hierzu dürfen neben der Tatsache, dass es sich um eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz geförderte Wohnung handelt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10 MG) folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
5. Tag des Ein- und des Auszugs,
6. Sterbetag und -ort.

#### § 13

##### *Datenübermittlungen an die Tumorzentren*

Die Meldebehörde darf den Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten zum Zweck der Abfrage des Vi-

talstatus von Krebskranken, die in den Klinischen Krebsregistern erfasst sind, für die wissenschaftliche Krebsforschung auf deren Ersuchen einmal jährlich folgende Daten in maschinenlesbarer Form übermitteln:

1. Familienname, gegebenenfalls frühere Namen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
5. Geschlecht,
6. Tag des Auszugs,
7. Sterbetag und -ort.

#### § 14

##### *Datenübermittlungen an die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings*

Zum Zwecke der persönlichen Einladung zur Teilnahme am Mammographie-Screening darf die Meldebehörde der Zentralen Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings alle drei Monate folgende Daten der bei ihr mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldeten Frauen übermitteln, die nach der Mammographie-Altersgruppenverordnung einzuladen sind:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung).

### 3. ABSCHNITT

#### **Meldeportal**

#### § 15

##### *Errichtung und Betrieb*

(1) Das nach § 29 a Abs. 2 MG zu errichtende Meldeportal wird im Auftrag der Meldebehörden vom Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) aufgebaut und betrieben.

(2) Zum Zwecke der erstmaligen Speicherung der Datenbestände beim Meldeportal stellen die Meldebehörden dem Zweckverband die nachfolgenden Daten der in ihrem Zuständigkeitsbereich registrierten Einwohner zur Verfügung:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufnamen),
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. gesetzliche Vertreter, Eltern von Kindern nach Nr. 13 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und des Auszugs,
11. Familienstand,
12. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
13. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt),
14. Übermittlungssperren,
15. Sterbetag.

Für alle nach der erstmaligen Speicherung des Meldeportals neu angemeldeten Einwohner ergänzt die Meldebehörde ihren Datenbestand beim Meldeportal unverzüglich um die in Satz 1 bezeichneten Daten. Wird das Melderegister hinsichtlich der in Satz 1 bezeichneten Daten berichtigt oder ergänzt, so berichtigt die Meldebehörde innerhalb von 24 Stunden ihren Datenbestand beim Meldeportal.

(3) Die erstmalige Speicherung, Ergänzung oder Berichtigung des Datenbestands beim Meldeportal erfolgt entweder über das kommunale Verwaltungsnetz oder über das Internet. Erfolgt die erstmalige Speicherung, Ergänzung oder Berichtigung über das Internet, sind das Importformat für Meldeportale auf der Basis von OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport (§ 1 Abs. 3) in der auf der Internetseite des Meldeportals ([www.dvv-meldeportal.de](http://www.dvv-meldeportal.de)) bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen.

#### § 16

##### *Datenvorhaltung und Datenzugriff*

(1) Bei dem Betrieb des Meldeportals ist zu gewährleisten, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden. Insbesondere ist die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der in den Datenbeständen der Meldebehörden gespeicherten und an die Auskunft suchenden Stellen übermittelten Daten zu gewährleisten.

Auskünfte werden entsprechend der Nutzungsregelung des Betreibers des Meldeportals erteilt.

(2) Die Identität einer Auskunft suchenden Stelle ist bei der Anmeldung nachzuweisen. Hierzu sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 des Landesdatenschutzgesetzes zu treffen. Zugangsdaten können unter der Voraussetzung des eindeutigen Nachweises der Eigenschaft als Behörde oder öffentliche Stelle beim Betreiber des Meldeportals erlangt werden.

(3) Bei der Auskunftserteilung über das Meldeportal ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nur durch hierfür besonders ermächtigte Bedienstete der nach § 29 a Abs. 1 MG zum Datenabruf ermächtigten Stellen abgerufen werden können. Die abrufende Stelle überprüft stichprobenweise die Rechtmäßigkeit der einzelnen Abrufe. Zu diesem Zweck zeichnet die speichernde Stelle jeden 20. Abruf mit folgenden Daten auf:

1. die für die Abfrage verwendeten sowie abgerufenen Daten,
2. Datum und Uhrzeit,
3. Name des Abrufenden,
4. abrufende Stelle,
5. Meldebehörde, aus deren Melderegister Daten abgerufen wurden,
6. Hinweise auf den Anlass des Abrufs (z. B. Tagebuchnummer oder Aktenzeichen).

Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind der abrufenden Stelle auf Verlangen zu übermitteln; andernfalls sind sie nach Ablauf des sechsten Monats seit dem Abruf zu vernichten.

#### 4. ABSCHNITT

##### Gesonderte Aufbewahrung von Daten

###### § 17

###### *Zugriff auf gesondert aufzubewahrende Daten*

(1) Gesondert aufzubewahrende Daten dürfen nur von Personen verarbeitet werden, die hierzu besonders ermächtigt sind.

(2) Gesondert aufzubewahrende Daten sind vor dem Zugriff Nichtberechtigter besonders zu schützen. Werden die Daten nicht in einem automatisierten Verfahren verarbeitet, dürfen sie nicht mit anderen Daten auf einem gemeinsamen Datenträger gespeichert werden. Datenträger, auf denen gesondert aufzubewahrende Daten gespeichert sind, müssen in besonderen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt werden.

#### 5. ABSCHNITT

##### Meldescheine; Verzeichnisse der Krankenhäuser und Heime

###### § 18

###### *Meldescheine*

(1) Es sind zu verwenden:

1. für die Anmeldung (§ 15 Abs. 1 MG) Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1,
2. als Bestätigung über die Anmeldung (§ 18 Abs. 7 MG) Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2,
3. für die Abmeldung (§ 15 Abs. 2 MG) Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3,
4. als Bestätigung über die Abmeldung (§ 18 Abs. 7 MG) Vordrucke nach dem Muster der Anlage 4 und
5. für die Meldung in Beherbergungsstätten (§§ 23, 24 MG) Vordrucke nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Die drucktechnische Gestaltung der Vordrucke kann geändert werden, soweit dies zur Geschäftsvereinfachung erforderlich ist.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine nach den Mustern der Anlagen 1 und 3 sind bis zum Ende des auf die Abgabe des Meldescheins folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern. Sie sind nach Ablauf dieser Frist zu vernichten.

###### § 19

###### *Verzeichnisse der Krankenhäuser und Heime*

Die von Krankenhäusern und Heimen zu führenden Verzeichnisse (§ 25 MG) sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern.

#### 6. ABSCHNITT

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

###### § 20

###### *Bisherige Vordrucke*

Vordrucke für Meldescheine und Meldebestätigungen, die den neuen Vordrucken nicht entsprechen, dürfen noch für eine Übergangszeit von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden.

###### § 21

###### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Meldegesetzes vom 24. Juli 1996 (GBI. S. 522, ber. S. 593, 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2006 (GBI. S. 224), außer Kraft.

Anlage 1

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 15 Abs. 1 des Meldegesetzes)

# ANMELDUNG

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 5 in Verbindung mit § 4 des Meldegesetzes (MG) vom 23. Februar 1996 (GBI. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 36 Abs. 1 MG.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der Rückseite der Anmeldebestätigung sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Ausübung von Widerspruchsrechten. Die in einen Kreis gesetzeten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

Eingangsstempel

für amtliche Vermerke

<b>Neue Wohnung</b>		Gemeindekennzahl <b>4</b>		Gemeindekennzahl		<b>Bisherige Wohnung <sup>5</sup></b>					
Tag des Einzugs:						Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.					
PLZ, Gemeinde				PLZ, Gemeinde, Bundesland (bei Zuzug aus dem Ausland: Staat angeben)							
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer				Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer							
				Bei Zuzug aus dem Ausland, letzte Anschrift im Bundesgebiet							
Zu lfd. Nr.	<b>Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben. <sup>6</sup></b>										
	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer										
Für Verheiratete/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehe-/Lebenspartnern vorwiegend benutzt?											
bisher:				künftig:							
Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?											
bisher:				künftig:							
Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?											
bisher:				künftig:							
Lfd. Nr.	<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b>						Geburtsdatum				
	Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen)						Tag   Monat   Jahr				
	1						2				
1							männl.				
							weibl.				
2							männl.				
							weibl.				
3							männl.				
							weibl.				
4							männl.				
							weibl.				
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland, auch Staat angeben)			Familienstand *) seit		Ort der Eheschließung/Be-gründung der Lebenspartnersch.	Reli- <sup>**</sup> gion	Lohnsteuerkarte erforderlich	Staatsangehörigkeit(en) <sup>7</sup>		
	3			4   5   6   7   8   9   10		6	7	8   9	10		
1								ja nein			
2								ja nein			
3								ja nein			
4								ja nein			
Zu lfd. Nr.	Anschrift am 01. September 1939 <sup>8</sup>						**) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft		*) Familienstand (Spalte 4) LD = ledig VH = verheiratet VW = verwitwet GS = geschieden LP = Lebenspartnerschaft LV = Lebenspartner verstorben LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben		
	11										
Lfd. Nr.	Personalausweis / Pass / Passersatz PA = Personalausweis/VP = vorl. Personalausweis/RP = Reisepass/KP = Kinderreisepass/PE = Passersatz (Spalte 12)						Ausbildung als Krankenpflege-, Röntgen- oder med.-techn. Laborpersonal				
	PA = Personalausweis/VP = vorl. Personalausweis/RP = Reisepass/KP = Kinderreisepass/PE = Passersatz (Spalte 12)						wenn ja, erlernter Beruf, Name und Anschrift der jetzigen Arbeitsstätte				
	12	13		14		15		16		17	18
	Art	Seriennummer		Ausstellungsbehörde		Ausstellungsdatum gültig bis		Tag   Monat   Jahr		ja nein	
1										ja nein	
2										ja nein	
3										ja nein	
4										ja nein	
Zu lfd. Nr.	<b>Nur ausfüllen, wenn Ehegatten (E) / Lebenspartner (LP) - bei Verwitweten früherer Ehegatte/LP - Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (K) und deren Eltern oder gesetzliche Vertreter - (ges. Vertr.) der o.g. Personen nicht - oder auf einem gesonderten Meldeschein - gemeldet werden.</b>				Geburtsdatum		Reli- gion <sup>**</sup>	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer			
	E / LP / K / ges. Vertr.	Familiennamen, Vornamen									

Ort und Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Spalte 17 und 18 sind nur von Personen auszufüllen die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

# ANMELDE- BESTÄTIGUNG

(Durchschrift der Anmeldung)  
- § 18 Abs. 7 des Meldegesetzes -

Die unten aufgeführten Personen Nr. 1 bis \_\_\_\_\_ haben sich heute angemeldet.

(Ort und Datum)

(Meldebehörde)

(Dienstiegel)

(Unterschrift)

<b>Neue Wohnung</b>		Gemeindefachzahl <b>4</b>		Gemeindefachzahl		<b>Bisherige Wohnung <sup>5</sup></b>										
Tag des Einzugs:						Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.										
PLZ, Gemeinde				PLZ, Gemeinde, Bundesland (bei Zuzug aus dem Ausland: Staat angeben)												
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer				Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer												
				Bei Zuzug aus dem Ausland, letzte Anschrift im Bundesgebiet												
<b>Zu lfd. Nr. 6</b> Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben. <b>6</b> PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer																
Für Verheiratete/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehe-/Lebenspartnern vorwiegend benutzt? bisher: _____ künftig: _____																
Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt? bisher: _____ künftig: _____																
Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt? bisher: _____ künftig: _____																
<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b> Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen) _____ Vornamen (Rufnamen unterstreichen) _____ Geburtsdatum _____																
Lfd. Nr.							Tag	Monat	Jahr							
1							männl.									
							weibl.									
2							männl.									
							weibl.									
3							männl.									
							weibl.									
4							männl.									
							weibl.									
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland, auch Staat angeben)			Familienstand *) seit		Ort der Eheschließung/Be-gründung der Lebenspartnersch.	Reli-gion	Lohnsteuerkarte erforderlich	Staatsangehörigkeit(en) <b>7</b>							
	3	4	5	6	7	8	9	10								
1						ja nein										
2						ja nein										
3						ja nein										
4						ja nein										
Zu lfd. Nr.	Anschrift am 01. September 1939 <b>8</b>						**) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft		*) Familienstand (Spalte 4) LD = ledig VH = verheiratet VW = verwitwet GS = geschieden LP = Lebenspartnerschaft LV = Lebenspartner verstorben LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben							
Lfd. Nr.	Personalalausweis / Pass / Passersatz PA = Personalalausweis/VP = vorl. Personalalausweis/RP = Reisepass/KP = Kinderreisepass/PE = Passersatz (Spalte 12) gültig bis															
	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde			Ausstellungsdatum		gültig bis		Ausbildung als Krankenpflege-, Röntgen- oder med.-techn. Laborpersonal						
	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23				
1								ja nein	wenn ja, erlernter Beruf, Name und Anschrift der jetzigen Arbeitsstätte							
2								ja nein								
3								ja nein								
4								ja nein								
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn Ehegatten (E) / Lebenspartner (LP) - bei Verwitweten früherer Ehegatte/LP - Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (K) und deren Eltern oder gesetzliche Vertreter - (ges. Vertr.) der o.g. Personen nicht - oder auf einem gesonderten Meldeschein - gemeldet werden.				E / LP / K / ges. Vertr.				Familiennamen, Vornamen		Geburtsdatum		Reli-gion <b>9</b>		PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer	

Ort und Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Spalte 17 und 18 sind nur von Personen auszufüllen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden.
2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** in deutlicher Schrift auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Auf Verlangen der Meldebehörde sind Ausweise und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
3. **Uniformierte Angehörige** der Bundeswehr dürfen über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle keine Angaben machen. Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft geben als Wohnung bitte entweder den Namen der Kaserne, in der sie untergebracht sind, oder Straße und Hausnummer Ihrer Unterkunft mit dem Zusatz "Bundeswehrunterkunft", eingeschiffte Soldaten Straße und Hausnummer derjenigen Stelle, der die Betreuung an Land obliegt, mit demselben Zusatz an. Privat Wohnende geben bitte die Anschrift ihrer Privatwohnung an.
4. **Machen Sie bitte hier keine Eintragung.** Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen, falls sie nicht schon in den Meldeschein eingedruckt ist.
5. Bitte tragen Sie nur eine Wohnung, die nicht beibehalten wird, als bisherige Wohnung ein. Ausnahmsweise ist eine Wohnung, die beibehalten wird, als bisherige Wohnung einzutragen, wenn diese nicht im Bundesgebiet liegt, der Meldepflichtige bisher nicht im Bundesgebiet gemeldet war und vorab einwilligt, diese Daten zu erheben.
6. Der Meldepflichtige hat bei jeder Anmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er hat und welche Wohnung seine **Hauptwohnung** ist. Hauptwohnung ist bei einem auf **unbestimmte Zeitdauer** erfolgenden Wohnungsbezug diejenige Wohnung, die im Laufe eines Jahres zeitlich überwiegend benutzt wird, ansonsten die im Bezugszeitraum zeitlich überwiegend benutzte Wohnung. Bei einem **verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohner**, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie bzw. die Lebenspartner im Laufe eines Jahres überwiegend aufhält/aufhalten; für **minderjährige Einwohner** gilt die Sonderregelung des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes, nach der ihre Hauptwohnung die Hauptwohnung des Personensorgeberechtigten ist. **Alleinstehende oder von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende** haben am Ort, wo sie einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, ihre Hauptwohnung, wenn sie sich dort zeitlich überwiegend aufhalten. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann entscheidend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Jede weitere als die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners im Bundesgebiet ist Nebenwohnung.
7. **Spalte 10 Staatsangehörigkeit(en):** Bei mehrfacher **Staatsangehörigkeit** sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben. Ausländer und Staatenlose müssen in der Regel außerdem eine Aufenthaltsanzeige ausfüllen.
8. **Spalte 11 (Anschrift vom 1. September 1939):** Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (ehemals unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien, China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem Kirchlichen Suchdienst (Zentralstelle der Heimatsortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln (§ 31 des Meldegesetzes).
9. Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Ehegatte einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört. Die Erhebung dieses Datums ist für Zwecke der Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.

## Weitere wichtige Hinweise

1. Die Meldebehörde darf nach § 30 des Meldegesetzes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Sie darf von Ehegatten, minderjährigen Kindern und Eltern minderjähriger Kinder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, ebenfalls Daten (in geringerem Umfang allerdings) übermitteln, falls der Betroffene nicht widerspricht (§ 30 Abs. 2 des Meldegesetzes). Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf die Übermittlung der Tatsache, dass der Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört.
2. Einfache Melderegisterauskünfte (Familiename, Vorname, Doktorgrad und Anschriften) können nach § 32a des Meldegesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, sofern dieser Form der Auskunftserteilung nicht widersprochen wurde.
3. Nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit allgemeinen **Wahlen** zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften u. a. Auskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von wahl- oder stimmberechtigten Einwohnern erteilen. Bei Wahlen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde diese Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Durch Widerspruch gegenüber der Meldebehörde kann diese Auskunft bzw. Nutzung verhindert werden.
4. Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 2 des Meldegesetzes Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von **Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen** und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Außerdem darf die Meldebehörde nach § 34 Abs. 3 des Meldegesetzes Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in **Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen** und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Anmeldende und seine Familienangehörigen können von der Meldebehörde verlangen, dass die **Veröffentlichung** ihrer Daten in gedruckten oder in elektronischen Verzeichnissen oder gänzlich **unterbleibt** (§ 34 Abs. 4 Satz 2 des Meldegesetzes). Die Einstellung von Einwohneradressen in das Internet ist unzulässig.
5. Die Meldebehörde übermittelt der Katastrophenschutzbehörde bei Personen unter 65 Jahren, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, nach § 26 Abs. 3 des Katastrophenschutzgesetzes Familiennamen, Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens, gegenwärtige Anschrift, Namen und Anschrift der Arbeitsstätte, Tag der Geburt, Geschlecht, Angabe des erlernten Berufs. Die Meldebehörde übermittelt der Katastrophenschutzbehörde außerdem gemäß § 26 Abs. 4 des Katastrophenschutzgesetzes Berichtigungen und Ergänzungen dieser Daten sowie den Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde und den Tod, wenn die Katastrophenschutzbehörde unter namentlicher Bezeichnung mit Angabe des Tages der Geburt von Einwohnern hierum ersucht.
6. Sofern Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** nach den **Nummern 1 bis 4** Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte - in Verbindung mit der Anmeldung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt - gegenüber der Meldebehörde eine entsprechende Erklärung ab.
7. Beachten Sie bitte, falls Sie mehrere Wohnungen haben, dass künftig jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden muss.

## Anlage 2

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden (§ 15 Abs. 2 des Meldegesetzes)

<b>ABMELDUNG</b>	
<small>Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 5 in Verbindung mit § 4 des Meldegesetzes (MG) vom 23. Februar 1996 (GBI. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 36 Abs. 1 MG. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der Rückseite der Abmeldebestätigung. Die in einem Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.</small>	
Eingangsstempel	für amtliche Vermerke
<b>Bisherige Wohnung</b>	Gemeindekennzahl <b>3</b>
Tag des Auszugs: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<b>Künftige Wohnung</b>
PLZ, Gemeinde	Falls künftige Wohnung noch nicht bekannt, Angabe des Verbleibs <b>4</b>
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer	PLZ, Gemeinde
	Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer
	Bundesland (bei Wegzug ins Ausland: Staat angeben)
<b>Zu</b> <b>Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben.</b> <b>lfd.</b> <b>Nr.</b> <b>PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer <b>5</b></b>	
Für Verheiratete/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehe-/Lebenspartnern vorwiegend benutzt?	
bisher:	künftig:
Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?	
bisher:	künftig:
Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?	
bisher:	künftig:
<b>Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b>	Geburtsdatum
Lfd. Nr. Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen)	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
	Tag   Monat   Jahr
1	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
3	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
4	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
5	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Lfd. Nr. Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland, auch Staat angeben)	Staatsangehörigkeit(en) <b>6</b>
	Religion
1	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>

Ort und Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

# ABMELDE- BESTÄTIGUNG

(Durchschrift der Abmeldung)  
- § 18 Abs. 7 des Meldegesetzes -

Die unten aufgeführten Personen Nr. 1 bis \_\_\_\_\_ haben sich heute abgemeldet.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Meldebehörde)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel) (Unterschrift)

<b>Bisherige Wohnung</b>		Gemeindekennzahl <b>1</b>	<b>Künftige Wohnung</b>	
Tag des Auszugs:			Falls künftige Wohnung noch nicht bekannt, Angabe des Verbleibs <b>1</b>	
PLZ, Gemeinde			PLZ, Gemeinde	
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer			Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer	
			Bundesland (bei Wegzug ins Ausland: Staat angeben)	
Zu ffd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben.			
	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer <b>2</b>			
Für Verheiratete/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehe-/Lebenspartnern vorwiegend benutzt?				
bisher:		künftig:		
Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?				
bisher:		künftig:		
Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?				
bisher:		künftig:		
Lfd. Nr.	<b>Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b>		Geburtsdatum	
	Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen)		Tag   Monat   Jahr	
	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		2	
1				
2				
3				
4				
5				
Lfd. Nr.	<b>Geburtsort</b> (Gemeinde, Kreis, falls Ausland, auch Staat angeben)	<b>Staatsangehörigkeit(en)</b> <b>6</b>	<b>Religion</b>	
	3	4	5	
1				
2				
3				
4				
5				

Ort und Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

## Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden.
2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** in deutlicher Schrift auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Auf Verlangen der Meldebehörde sind Ausweise und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
3. Machen Sie bitte hier **keine Eintragung**. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen, falls sie nicht schon in den Meldeschein eingedruckt ist.
4. Kann die künftige Wohnung noch nicht angegeben werden, genügt zur Angabe des Verbleibs die Benennung des Arbeitgebers, von Verwandten, Bekannten oder Geschäftsfreunden, bei denen den Abgemeldeten bis zu seiner Anmeldung Zuschriften erreichen können. Die Angabe "auf Reisen" oder ähnliche Angaben sind nicht ausreichend.
5. Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung sowie zu weiteren Wohnungen kommen nur in Betracht, wenn eine der abzumeldenden Personen gleichzeitig eine oder mehrere weitere Wohnungen im Bundesgebiet hat. Der/Die Meldepflichtige hat bei jeder Abmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er/sie hat und welche Wohnung seine/ihre **Hauptwohnung** ist.

Hauptwohnung ist bei einem auf **unbestimmte Zeitdauer** erfolgenden Wohnungsbezug diejenige Wohnung, die im Laufe eines Jahres zeitlich überwiegend benutzt wird, **ansonsten** die im Bezugszeitraum zeitlich überwiegend benutzte Wohnung. Bei einem/einer **verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohner/in**, der/die nicht dauernd getrennt von seiner/ihrer Familie lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie im Laufe eines Jahres überwiegend aufhält; für **minderjährige Einwohner/innen** gilt die Sonderregelung des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes, nach der ihre Hauptwohnung die Hauptwohnung des/der Personensorgeberechtigten ist. **Alleinstehende oder von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende** haben am Ort, wo sie einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, ihre Hauptwohnung, wenn sie sich dort zeitlich überwiegend aufhalten. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann entscheidend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Jede weitere als die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners/der Einwohnerin im Bundesgebiet ist Nebenwohnung.

6. Spalte 4 (Staatsangehörigkeiten):

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.

### Weiterer wichtiger Hinweis

Beachten Sie bitte, falls Sie künftig mehrere Wohnungen haben, dass jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden muss.

# Meldeschein der Beherbergungsstätten

Registration form of hotels and lodgings / Déclaration d'arrivée

(Nr. Betriebs-Nr.: )

<p>Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind §§ 23 und 24 des Meldegesetzes (MG). Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 MG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 MG).</p>	
<b>Gast / Guest / Client</b>	<b>Begleitender Ehegatte / Lebenspartner</b> Accompanying spouse / Conjoint accompagnat
<p><b>Tag der Ankunft / Date of arrival / Date d'arrivée</b> Tag der voraussichtlichen Abreise Expected date of departure / Date probable de départ</p>	
<p><b>Familienname</b> (ggf. auch abweichende frühere Familiennamen, z.B. Geburtsnamen) / Surname (including former surname, e.g. name at birth) / Nom de famille (event. noms de famille antérieurs, p.ex. nom de naissance)</p>	
<p><b>Vornamen</b> (nur Rufnamen) Christian name (first name only) / Prénom (uniquement prénom usuel)</p>	
<p><b>Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance</b></p>	
<p><b>Geburtsort / Place of birth / Lieu de naissance</b> <b>Staatsangehörigkeit(en)</b> Nationality (nationalities) / Nationalité(s)</p>	
<p><b>Postleitzahl, Wohnort</b> (Hauptwohnung) / Postal code, address (permanent residence) / Code postal, domicile (principal)</p>	
<p><b>Straße, Hausnummer</b> / Street, number / Rue, numéro</p>	
<p><b>Staat</b> (bei Wohnort außerhalb des Bundesgebietes) / Country, State (if residence is outside of FRG) / Etat (si domicile n'est pas en RFA)</p>	
<p><b>Anzahl der begleitenden Kinder</b> No. of accompanying children / Nombre d'enfants accompagnants</p>	
<p>Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen: / For travel groups with more than ten members: / Si l'agit de groupes de plus de dix personnes: <b>Zahl der Mitreisenden:</b> No. of group members / Nombre de participants: <b>Staatsangehörigkeit(en):</b> Nationality (nationalities) / Nationalité(s)</p>	
<p>Von der Beherbergungsstätte auszufüllen: / For hotels and lodgings only: / A remplir par l'hôtel: Wenn bei 2. „Ja“ angekreuzt wird, sind die <b>Abweichungen</b> im Meldeschein kenntlich zu machen. 1. Identitätsdokument wurde vorgelegt und die Angaben verglichen. 2. Abweichungen vorhanden.</p>	

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite.  
Please note the explanations overleaf.  
Veuillez suivre les explications données au verso.

Name und Anschrift  
der Beherbergungsstätte

Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: [dgv@kohhammer.de](mailto:dgv@kohhammer.de)  
W. Kohhammer  
Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
(06060)

Unterschrift des Ehegatten / Lebenspartners  
Signature of spouse / Signature du conjoint

Unterschrift des Gastes bzw. Reiseleiters  
Signature of guest or courier / Signature du client, responsable du groupe

		zu 1.:		Ja	Nein
		zu 2.:		Ja	Nein

**Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheins die folgenden Erläuterungen:**

- Der Meldeschein ist am Tag der Ankunft grundsätzlich handschriftlich lesefähig
- richtig und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Ausländische Beherbergungsgäste haben sich darüber hinaus durch ein gültiges Identitätsdokument auszuweisen.
- Die Ausweispflicht für ausländische Gäste in Beherbergungstätte beruht auf EG-Recht (Art. 45 Abs. 1 Buchstabe a des Schengener Durchführungsübereinkommens).
- Identitätsdokumente im Sinne von §§ 23 und 24 des Meldesetzes sind Pass, Personalausweis oder ein anderes Passersatzpapier.
- Personen mit einer körperlichen Behinderung usw. können sich beim Ausfüllen fremder Hilfe bedienen.
- Ehegatten/Lebenspartner können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben ist.
- Kinder in Begleitung eines oder beider Elternteile sind nur der Zahl nach anzugeben.
- Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen braucht nur der Reiseleiter den Meldeschein ausfüllen. Dabei sind die Anzahl und die Staatsangehörigkeiten der Mitreisenden anzugeben. Die Ausweispflicht gilt nur für den Reiseleiter.
- Verstöße können nach § 36 Abs. 3 MG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- Hat ein Gast im gleichen Hotel in den vergangenen drei Jahren einen Meldeschein handschriftlich ausgefüllt, so genügt es, wenn er einen mit den erforderlichen Angaben anderweitig ausgefüllten Meldeschein nur noch eigenhändig unterschreibt (§ 23 Abs. 2 Satz 3 MG).

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind §§ 23 und 24 des Meldesetzes (MG). Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 MG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 MG).

**Before completing this registration form, please read the following directions:**

- The registration form must be completed and signed
- on the date of arrival
- generally by hand
- clearly/legibly
- correctly and completely.
- Foreign guests in hotels and lodgings must also prove their identities by of a valid identity document.
- The obligation to prove one's identity for foreign guests in hotels and lodgings is based on EC law (article 45, par. 1, letter a of the Schengen Implementation Convention).
- In accordance with articles 23 and 24 of the Registration Act, identity documents are a passport, personal identity card or another document in lieu of a passport.
- Physically handicapped persons may be assisted when completing this form.
- Married couples may use a joint registration form which must be signed by both spouses.
- Children accompanying one or both parent(s), enter number of children only. For travel groups of more than 10 members, the registration form needs to be completed by the courier only. He has to prove his identity. Please specify state number and nationalities of travel group members.
- Contraventions are liable with a fine according to article 36, paragraph 3 of the Registration Act.
- If the guest has already completed the registration form at the same hotel personally within the past three years it is sufficient to sign the registration form that had been completed by other means.

The legal basis for the official collection of the requested data as well as for the presentation of a valid identity document for foreign guests in hotels and lodgings are articles 23 and 24 of the Registration Act (MG). An administrative offence is deemed to be committed by any person who fails to observe these compulsory registration formalities (article 36, paragraph 1, no. 2 of the Registration Act). The administrative offence is punishable with a fine according to article 36, paragraph 3 of the Registration Act.

**Avant de remplir la déclaration, lire attentivement les**

- La déclaration doit être remplie et signée
- le jour de l'arrivée
- obligatoirement par écrit
- de façon lisible
- de façon exacte et complète.
- Les clients étrangers doivent par ailleurs présenter une pièce d'identité valable.
- L'obligation des visiteurs étrangers de produire des pièces d'identité sur les lieux d'hébergement repose sur la législation de la Communauté Européenne (art. 45, al. 1, lettre a, de la Convention d'Application de Schengen).
- On entend par pièces d'identité au sens des articles 23 et 24 de la loi en matière de déclaration le passeport, la carte d'identité ou un autre document remplaçant le passeport.
- Les handicapés peuvent se servir d'aide étrangère pour la remplir.
- Les époux utiliseront un seul formulaire à signer par les deux conjoints.
- Pour tout enfant, accompagné d'un ou des parents, il suffit d'indiquer le nombre.
- S'il s'agit de groupes touristiques de plus de 10 personnes, seul le responsable du group doit remplir la déclaration. Le responsable doit présenter une pièce d'identité valable.
- Il doit indiquer le nombre et les nationalités des participants.
- Pour une infraction relative à cette déclaration une amende pourra être infligée d'après art. 36, al. 3 MG.
- Si une fiche de déclaration de l'hôtel a déjà été remplie par un client durant les derniers trois années en cours, il suffit qu'il signe personnellement une autre fiche de déclaration comprenant les indications nécessaires et remplie par un tiers.

Les articles 23 et 24 de la loi en matière de déclarations (MG) constituent la base juridique relative à la saisie des renseignements demandés ainsi qu'à la présentation d'une pièce d'identité valable pour les visiteurs étrangers séjournant dans des établissements hôteliers. Quiconque ne respecte pas ces obligations de procéder à une déclaration agit contre les règles (art. 36, al. 1, n. 2 MG). D'après art. 36, al. 3 MG cette contravention au règlement est passible d'une amende.

**Verordnung  
des Wissenschaftsministeriums  
zur Änderung  
der Studiengebührenverordnung**

Vom 29. Januar 2008

Auf Grund von § 10 Nr. 2 und 3 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) wird verordnet:

Artikel 1

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (GBl. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe »3,5 Prozent« durch die Angabe »2,9 Prozent« ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Text von Absatz 1 wird dessen Satz 1. In diesem Satz 1 werden nach den Worten »die Ansprüche aus dem Darlehen« die Worte »in Höhe des die Höchstgrenze überschreitenden Betrages« eingefügt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

»Der Studienfonds erlässt die an ihn abgetretene Schuld.«
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

»(3) Bei der erstmaligen Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 1 wird der Stand des unverzinslichen Staatsdarlehens nach Absatz 2 und der Gesamtbetrag des Studiengebührendarlehens am Tag nach dem Ablauf der zweijährigen Karenzzeit angesetzt. Wird die Höchstgrenze nach Absatz 1 erstmals zu einem späteren als dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt überschritten, findet die Kappung zu diesem Zeitpunkt statt. Weitere Kappungen finden statt, sobald und soweit die Höchstgrenze erneut überschritten wird.«
  - c) § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

»(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist frühestens nach dem Ablauf der Karenzzeit und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Karenzzeit bei dem Darlehensgeber zu stellen. Wird die Höchstgrenze nach Absatz 1 erstmals zu einem späteren Zeitpunkt überschritten, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis der Überschreitung der Höchstgrenze nach Absatz 1 zu stellen. Die Anträge nach Satz 1 und 2 gelten gleichzeitig als Antrag auf weitere Kappungen nach Absatz 3 Satz 3 und als Antrag auf Erlass des abgetretenen Rückerstattungsanspruchs gegenüber dem Studienfonds.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Verwaltungskostenaufschlag nach § 9 Absatz 3 Satz 1 in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung wird erstmals bei der Berechnung des Zinssatzes für die Zinsperiode ab 1. Mai 2008 angewandt.

STUTTGART, den 29. Januar 2008

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung  
des Innenministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ersatzleistungen  
an die Angehörigen  
des Freiwilligen Polizeidienstes**

Vom 30. Januar 2008

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst in der Fassung vom 12. April 1985 (GBl. S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ersatzleistungen an die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes vom 10. April 1984 (GBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2002 (GBl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 2 und erhält folgende Fassung:
 

»§ 2 Aufwandsentschädigung

Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten für die Zeit ihrer Ausbildung oder polizeilichen Verwendung ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag oder ihre Vertretungskosten als Aufwandsentschädigung ersetzt, sofern ihnen für diese Zeit kein Arbeitsverdienst weitergewährt wird. Diese Entschädigung beträgt pauschal 7 Euro für jeden Zeitraum einer Ausbildung oder Verwendung sowie weitere 7 Euro für jede angefangene Stunde dieses Zeitraums. Unbeschadet der §§ 1 und 3 sind damit alle Ansprüche aus § 7 Abs. 1 FPoIDG abgegolten.«
5. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden zu den §§ 3 bis 6.
6. Im neuen § 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. Im neuen § 4 werden vor dem Wort »Ersatzleistungen« die Worte »Aufwandsentschädigungen und« eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 2008

RECH

**Verordnung  
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg  
über den Bannwald  
»Riesenzwald«**

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund des § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), geändert durch VRG vom 1. Juli 2005 und Gesetz vom 13. Dezember 2005, wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

*Erklärung zum Bannwald*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ohlsbach im Ortenaukreis, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Bannwald erklärt.

(2) Der Bannwald führt die Bezeichnung »Riesenzwald«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 58,3 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes: Das Schutzgebiet liegt ca. 1,5 km nördlich der Gemeinde Ohlsbach und umfasst die Abteilung 1 bis 6 des Distriktes II Riesenzwald. Der Bannwald ist Teil von Flurstück Nr. 2954.

(3) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie sowie in Detailkarten im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Freiburg, bei der unteren Forstbehörde in Offenburg und bei der Gemeinde Ohlsbach auf die Dauer von 3 Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und -gemeinschaften sowie deren eigendynamische Entwicklung mit der Option, sich zu verändern oder – insbesondere auf den Kahlflecken nach Sturm und in den Douglasienbeständen – neu zu entstehen.

## § 4

*Verbote*

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgüter und des Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. *Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*

2. *Zum Schutz von Tieren und Pflanzen,*

a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. *Waldwege oder Fußwege anzulegen.*

4. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.*

5. Das Schutzgebiet außerhalb der folgend aufgeführten, in der Karte gekennzeichneten Wege zu *betreten*:

– *Panoramaweg* inklusive der kurzen Verbindungsstücke hangaufwärts zum »Hohen Horn« und hangabwärts zum *Oberen Riesenzwaldweg*;

– durchlaufender *Oberer Riesenzwaldweg* ohne Abzweigungen;

– durchlaufender *Talweg* ohne Abzweigungen.

6. Im Schutzgebiet zu *reiten*. Dies gilt nicht für den *Oberen Riesenwaldweg* und den *Talweg*.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Fütterungen im Sinne von § 19 Landesjagdgesetz eingerichtet sowie keine Wildäsungsflächen oder Schussschneisen freigehalten werden;
3. Für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

### § 6

#### *Wissenschaftliche Betreuung*

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

### § 7

#### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

### § 8

#### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

### § 9

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 4 in Kraft.

FREIBURG, den 15. Januar 2008

JOOS

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**  
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

**Staatsanzeiger-Pf 104363-70038 Stuttgart**  
**Post, DPAG, Entgelt bes., 2,20**  
**\*E 3235#205662#308\***

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**Bibliothek**  
**Postfach 1143**  
**40001 Düsseldorf**

---

## Einband- decken 2007

**Versandstelle  
des Gesetzblattes für  
Baden-Württemberg**

Postfach 1043 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und **Verpackung**.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die **Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2008.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2007 wird den **Beziehern** im März 2008 **kostenlos** zugesandt.

---